



Privatunterricht. Stundenplan

Rechtliche Grundlagen

§ 73 Abs. 1 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101):

Die Eltern reichen dem Volksschulamt und der Schulpflege des Schulorts gemäss § 8 vor der Aufnahme des Unterrichts ein Unterrichtsprogramm ein. Dieses enthält insbesondere Angaben über die Schulungsräume, den Unterrichtsinhalt und dessen Verteilung auf den Stundenplan. Das Volksschulamt kann Auflagen machen oder Weisungen erteilen.

Meldepflicht

Privatunterricht ist nicht bewilligungspflichtig, sondern lediglich meldepflichtig. Die Eltern müssen den Privatunterricht ihrer Kinder der Schulpflege ihrer Wohngemeinde und der Bildungsdirektion, Aufsicht Privatschulen, melden.

Die Meldung hat vor Aufnahme des Privatunterrichts und später jährlich mit den Formularen der Aufsicht Privatschulen zu erfolgen. Die Formulare sind auf zh.ch/spezielle-schulen zu finden.

Anzahl Lektionen

Bei gleichzeitiger Unterrichtung von höchstens drei schulpflichtigen Kindern müssen mindestens die Hälfte, bei vier und fünf Kindern mindestens zwei Drittel der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden.

Stundenplan

Der Stundenplan ist dem Alter entsprechend zu gestalten. Die folgenden maximalen Lektionszahlen sind einzuhalten:

- 1. Zyklus 6 Lektionen pro Tag (4 am Vormittag und 2 am Nachmittag)
- 2. Zyklus 7 Lektionen pro Tag (4 am Vormittag und 3 am Nachmittag)
- 3. Zyklus 9 Lektionen pro Tag (5 am Vormittag und 4 am Nachmittag)

Pro Vormittag muss eine Pause von 15 Minuten eingeplant werden. Die Mittagspause muss mindestens 60 Minuten betragen.

Längerfristige Änderungen am Stundenplan sind der Aufsicht Privatschulen zu melden.

Volksschulamt

Myriam Ziegler, Dr. oec.

Amtschefin